

Transportauftrag

Auftragnehmer:

Fürst Transporte Springe

Noerpel Hannover GmbH

Münchner Straße 44

D-30855 Langenhagen

Registergericht Hannover:HRB 2728

UST-ID.:DE 11 56 70 809

Datum: 26.02.2024

Sendungsdaten						
1	Ladedatum	Ladestelle	Anzahl/Art	Inhalt	Gewicht	Referenz
	27.02.2024 06:00 Uhr - 16.00 h	Rossmann Logistikgesellschaft Am Teinkamp 7 31157 Sarstedt	3x 66 EP	Ware	8000 kg	Noerpel Langenhagen 3x Umfuhr
2	Ladedatum	Ladestelle	Anzahl/Art	Inhalt	Gewicht	
1	Termin	Empfänger	Empfangsort			
	27.02.2024 07.00 - 15.00	Noerpel Hannover	Münchener Str. 44 / Halle 600; 30855 Langenhagen			
2	Termin	Empfänger	Empfangsort			
3	Termin	Empfänger	Empfangsort			
Gefahrgut: UNNR - Stoffname - Gefahrgutklasse - Verpackungsgruppe - Tunnelcode						
Gefahrgutausrüstung / Beförderungsschein (ADR) wird benötigt			JA:		NEIN:	X
IFS Ware			JA:		NEIN:	X
Euro - Palettentausch			JA:		NEIN:	X
Besonderheiten:						
Ladungssicherung mitnehmen // Ladefläche sauber & geruchsneutral Plane o. Koffer LKW // Dichte Plane / Am Zustelltag kommt ein Link an die Auftragsadresse, der bis spätestens einen Tag nach Zustellung mit dem POD sowie den Zustellzeiten zurück zu melden ist. Laden-Liefern !						
Verzögerungen im Transportablauf und/oder Schäden sind uns <u>unverzüglich</u> telefonisch und schriftlich zu melden ! Die vereinbarten Frachtkosten (all in) in Höhe von <u>500,00</u> wollen Sie uns bitte unter Beifügung der Ablieferquittung (LS + Frachtbrief) und den Palettenscheinen in Rechnung stellen. Bitte folgende Referenz unbedingt auf der Rechnung vermerken: <u>3902C</u> v.27.02. Die Rechnungen senden Sie bitte per Mail an <u>abrechnung-han@noerpel.de</u>						

UNSERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN ZUM TRANSPORTAUFTRAG

Nachfolgende Auftragsbedingungen werden mit Auftragsannahme durch den Auftragnehmer Bestandteil des Transportauftrages:

1. Für Transportaufträge gelten die Bestimmungen des GüKG und den ADSP. Der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzte Frachtführer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung (Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung,...) nach § 6 GüKG. Ein aktueller GüKG-Versicherungsnachweis, der nicht älter als 6 Monate ist, wird vom Auftragnehmer an den Auftraggeber bei Rückbestätigung dieses Auftrages vorgelegt. Es gilt die Regelhaftung nach HGB in Höhe von 8,33 SZR mit der Option einer erhöhten Haftung im Rahmen des HGB bis zur Höhe von 40 SZR. Diese erhöhte Haftung gilt nur insoweit, als diese durch die Krago Speditionsgesellschaft mbH mit dem Absender/Verlader gleichlautend vereinbart wurde.
2. Es wird nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal eingesetzt. Fahrer aus Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staaten müssen gemäß § 7b GüKG im Besitz der vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sein und haben die amtliche Original-Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mitzuführen.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet dem Auftraggeber absoluten Kundenschutz.
4. Terminverzögerungen, Ablieferhindernisse und Beschädigungen etc. sind vom Auftragnehmer grundsätzlich unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
5. Bei durch den Auftragnehmer verschuldeter Nichterfüllung des Transportauftrages - z.B. durch Nicht-Bereitstellung des vereinbarten Laderaumes - haftet der Auftragnehmer über die gesetzliche Haftung hinaus für hieraus entstandene Folgeschäden (z.B. Sonderfahrten) bis max. zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Nettofrachtkosten. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
6. Die Bezahlung der Transportkosten erfolgt durch den Auftraggeber nur nach Vorlage der Empfangsquittung im Rechnungsverfahren. Zahlungsziel 30 Tage ab Rechnungsdatum.
7. Die dem Unternehmer durch die Auftraggeberin übergebenen Packmittel (Europaletten und Gitterboxen) sind durch den Unternehmer bei dem Kunden / Empfänger gegen eine gleiche Menge gleicher Art und Güte zu tauschen oder wieder mitzunehmen und an die Auftraggeberin zurück zu führen. Für die Rückführung der Paletten erhält der Unternehmer ein Entgelt. Dieses Entgelt ist bereits im vereinbarten Entgelt für die Beförderung der Fracht (in Höhe von 12 % des vereinbarten Entgelts) enthalten und damit abgegolten. Von der Rückführungsverpflichtung wird der Unternehmer befreit, wenn er der Auftraggeberin eine schriftliche Erklärung des Kunden / Empfängers der Sendung vorlegt, in der der Empfänger bestätigt, dass er in entsprechender Anzahl Europaletten oder Gitterboxen erhalten hat und er dem Subunternehmer diese nicht zurückgegeben hat, oder dass der Empfänger eine Selbstrückführung an die Auftraggeberin vornimmt. Weigert sich der Empfänger eine solche Erklärung abzugeben, hat der Fahrer des Unternehmers dies schriftlich zu vermerken und der Unternehmer informiert die Auftraggeberin entsprechend. Hat der Unternehmer eine bestehende Rückführungsverpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Ablieferung der Sendung beim Kunden erfüllt oder sich die Paletten quittieren lassen, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Unternehmer die fehlenden Ladehilfsmittel in Rechnung zu stellen. Dabei gilt der aktuelle Marktpreis für die Packmittel zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart.
8. Für internationale Transportaufträge gelten zusätzlich die Bedingungen der C.M.R. Der Auftragnehmer weist bei Rückbestätigung dem Auftraggeber das Vorliegen einer C.M.R.-Versicherungsbestätigung nach, welche nicht älter als 6 Monate sein darf und Versicherungssummen und evtl. Haftungsausschlüsse oder -Einschränkungen nennen muß. Die Höchstversicherungssumme je Schadenereignis und Transportmittel muß mindestens € 600.000,00 betragen. Fahrzeugausstattung/Fahreigenschaften Ressourcen-Typ KTP bis 3,5to Fahrerhinweise (946JoRa).
9. Die von Ihnen im internationalen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge (auch Fremdfahrzeuge) müssen zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen aufweisen (hierzu zählen nicht Türschlösser).
10. Die Fahrer sind anzuweisen, dass bei Fahrtunterbrechung öffentliche ggf. überwachte Orte anzufahren sind.
11. Eine Abrechnung von Standzeiten ist nur nach vorheriger Information an den Auftraggeber und unter Vorlage einer Bestätigung des Absenders / des Empfängers bez. der Standzeitdauer möglich.
12. Die im Unternehmen ausgehängte Haus- und Hofordnung ist zwingend zu beachten.
13. Die von Ihnen eingesetzten Transportbehälter sind sauber, geruchsfrei, nicht kontaminiert und für den Transport der Ware geeignet. Gefahrgüter und IFS-Ware sind getrennt voneinander zu transportieren.
14. Es gelten zwingend unsere ausgehängten „Sicherheitshinweise für Fremdfahrer Noerpel-Gruppe“. Diese sind im Fahrgang persönlich einzusehen. Bei Bedarf können diese per Email / Fax von uns angefordert werden.
15. Verpflichtung zum gesetzlichen Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland ab 01. Januar 2015, Auftragsabwicklung – Vertragsstrafe
 - (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
 - (2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
 - (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen.

Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer/Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
 - (4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 3, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.